



WYS1-V-2258/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 7442) 511	Durchwahl	Datum
	Mag. Claudia Truhlar	314		20. August 2026

Betrifft
Mostviertler Höhenstraße, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Der Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich der Mostviertler Höhenstraße (laut Beilage A) im Gemeindegebiet von Waidhofen/Ybbs, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31.10.2026:

1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der Mostviertler Höhenstraße
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der gesamten Baudauer
 - b) auf 50 km/h von 70 m vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle während der gesamten Baudauer
 - c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 70 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle während der gesamten Baudauer
4. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Magistrat:

Mag. T r u h l a r



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen
Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter
<https://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>